

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gonbach vom 29.04.2021

Der Ortsgemeinderat Gonbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Für Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Gebührensschuldner ist in jedem Fall auch:

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gonbach, den 29.04.2021

Jürgen Berberich
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern (Grabankauf)

- | <u>1. für Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde
ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten</u> | € |
|--|----------|
| a) für den Erwerb einer Einzelgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr
/Kindergrab | 300,-- € |
| b) für den Erwerb einer Doppelgrabstätte | 600,-- € |
| c) für jede weitere Grabstelle innerhalb einer Doppelgrabstätte | 300,-- € |
| d) für den Erwerb einer Einzelgrabstätte mit einer Tieferlegung | 600,-- € |
| e) für den Erwerb einer Urnengrabstätte je Grabstelle oder
innerhalb einer bereits vorhandenen Grabstätte | 300,-- € |
| f) für den Erwerb einer Wiesenurnengrabstätte je Grabstelle
oder innerhalb einer bereits vorhandenen Grabstätte | 750,-- € |
2. a) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.
b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für weniger als 30 Jahre sind für jedes angefangene Verlängerungsjahr ein Dreißigstel der Erwerbsgebühren zu zahlen.
3. In anderen Fällen entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall.

II. Aushebung und Schließung der Gräber

- a) Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren
- b) Der Rückersatz für den Aushub von Urnengräber beträgt pauschal 100,-- €

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle und der Leichenträger

1. Für das vorübergehende Einstellen der Leiche / Urne in der Leichenhalle inkl. Reinigung 80,-- €
2. Die Leichenträger werden nach tatsächlichem Kostenaufwand berechnet, wobei die Bestellung der Leichenträger durch die Angehörigen oder durch die Ortsgemeinde erfolgt.
Die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten (Zeitaufwand) sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen (Kostenersatz).

V. Sonstige Gebühren

1. Zuschläge für Mehrarbeit (Entfernung von Anpflanzungen, Einfassungen usw.) werden je nach Arbeitsanfall gesondert berechnet.
2. Der Kostenrückerersatz für die Einfassung der Grabstätten und die Herstellung von Plattenwegen nach § 17 der Friedhofsatzung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.
3. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen; diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
4. Für das Erteilen von Genehmigungsbescheiden aller Art werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren festgestellt.
5. Als Deponiegebühren werden pro Bestattung in Rechnung gestellt 40,-- €